

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. November 2014

868

GRG NR.	12	EA 105	293
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Hans Peter Grunder vom 29. September 2014
„Auslagerung staatlicher Unterstützung- und Betreuungsmassnahmen an private gewinnorientierte Firmen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum eingangs erwähnten Vorstoss nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die Auslagerung von staatlichen Unterstützungs- und Betreuungsmassnahmen an private Firmen kommt insbesondere bei den von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) angeordneten Massnahmen in Betracht. Für die dafür erforderlichen gutachterlichen Abklärungen ziehen die KESB häufig den bei der Spital Thurgau AG angesiedelten Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) oder z. B. das private Forensische Institut Ostschweiz (FORIO) bei. Im angesprochenen Unterstützungs- und Betreuungsbereich besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Perspektive Thurgau, insbesondere in der Paar-, Familien- und Jugendberatung sowie in der Suchtberatung. Zudem ist speziell auf das vom KJPD angebotene MST-CAN Programm zu verweisen. Im Rahmen dieses Programms soll mit einem intensiven, aufsuchenden Therapieangebot die psychiatrische Symptomatik der Familienmitglieder verbessert und unter Einbezug des sozialen Netzwerkes die Familie befähigt werden, den Kindern ein sicheres und entwicklungsförderliches Umfeld zu bieten. Den unbestrittenen erheblichen Kosten dieses Programms steht als mögliches Ergebnis die Vermeidung oder Verminderung jahrelanger behördlicher Massnahmen der KESB gegenüber. Schliesslich gibt es im Kanton Thurgau verschiedene private Institutionen, welche sozialpädagogische Familienbegleitung oder andere spezifische Unterstützungen anbieten bzw. darauf spezialisiert sind.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der beim Departement für Justiz und Sicherheit angesiedelten Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) im Thurgau ansäs-

sige Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemeldet werden müssen und der Aufsicht dieser Stelle unterliegen (Art. 20a ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, PAVO; SR 211.222.338). Dies gilt insbesondere für die Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige in Pflegefamilien durch Familienplatzierungsorganisationen (FPO). Nebst den diversen Tagesfamilienvereinen haben im Kanton Thurgau lediglich zwei solche FPO ihren Geschäftssitz (KIDCare und Umsprung); Pflegeplatzvermittlung bzw. -begleitung wird aber im Kanton zusätzlich durch ca. ein Dutzend private Institutionen mit ausserkantonalem Geschäftssitz betrieben. Schweizweit dürfte es ca. 70 Anbieter geben. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die PHA selbst keine solchen Dienstleistungen in Anspruch nimmt, sondern deren Tätigkeit im Kanton Thurgau überwacht. Auftraggeber der FPO sind allenfalls KESB oder Berufsbeistandschaften, insbesondere auch solche mit Sitz in anderen Kantonen. Für den Kanton Thurgau ist der Beizug einer solchen Institution jedenfalls nicht zwingend, da die PHA über die erforderlichen Informationen für geeignete Pflegeplatzierungen verfügt.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Wie bereits erwähnt, entscheiden die KESB im Rahmen der von ihnen angeordneten Massnahmen auch über den Beizug von privaten Institutionen. Dabei ist inzwischen bundesgerichtlich geklärt, dass die KESB kraft eigener Zuständigkeit über Kinderschutzmassnahmen entscheiden und sie in diesem Zusammenhang die Sozialhilfebehörde der Gemeinden nicht beiziehen müssen, selbst wenn diese für die Massnahme zahlungspflichtig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014). Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die KESB bei ihren Entscheiden allen rechtsstaatlichen Prinzipien unterliegen, unter Einschluss der Pflicht, mit öffentlichen Mitteln sorgsam umzugehen und keine unnötigen Kosten zu verursachen.

Im Hinblick auf die Kostentragung durch die öffentliche Hand ist zum einen auf § 21a Abs. 1 Ziff. 1 Sozialhilfegesetz (SHG; RB 850.1) zu verweisen. Demnach gewährt der Kanton den Gemeinden ab Eingang ihres Kostengutsprachegesuchs Beiträge an den stationären Aufenthalt von Hilfsbedürftigen, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert wird. Übersteigt der Kantonsbeitrag die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte (Abs. 2). Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-Rente und Ergänzungsleistungen für Heimbewohner gedeckt werden (Abs. 3). Der Grundbetrag beläuft sich aktuell für eine Einzelperson auf Fr. 162.-- pro Tag. Aufgrund der zitierten Bestimmungen werden vom Kanton auch Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen mitfinanziert. Die unter diesem Titel anfallenden Kantonsbeiträge betrugen 2012 rund Fr. 938'000.-- und 2013 rund Fr. 880'000.--. Für 2014 ist ein Ergebnis zu erwarten, das demjenigen von 2012 entspricht. Aufgrund dieser Zahlen kann also nicht gesagt werden, dass die KESB höhere Fremdplatzierungskosten ausgelöst haben. Zum andern werden die Gemeinden zusätzlich durch den Lastenausgleich für Sozialhilfekosten gemäss § 9 Finanzausgleichsgesetz (FAG; RB 613.1) entlastet.

Frage 2

Eine abschliessende Liste existiert nicht. Sowohl der PHA als auch den KESB sind jedoch die privaten Institutionen, welche im Kanton Thurgau spezifische Dienstleistungen im sozialen Bereich erbringen, bekannt. Entsprechende Institutionen mit Bezug zum Kanton Thurgau sind unter dem Link www.sozialnetz.tg für jedermann ersichtlich. Wie einleitend bemerkt, unterliegen Dienstleistungsangebote in der Familienpflege der Aufsicht durch die PHA.

Frage 3

Der Beizug von privaten Stellen durch die KESB erfolgt nicht nach speziellen, abschliessend und generell festgelegten Kriterien, sondern nach dem konkreten Bedarf im Einzelfall. Es geht insbesondere darum, dass sich der Beizug solcher privater Dienstleistungen im Hinblick auf die sachgerechte Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Behörde aufdrängt und die eigenen Mittel bzw. vorhandenen personellen und fachlichen Ressourcen der Behörde oder der Berufsbeistandschaft nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel kostengünstiger und mit vergleichbarer Qualität zu erreichen.

Frage 4

Es versteht sich von selbst, dass die KESB als Auftraggeber die von privaten Firmen erbrachten Dienstleistungen insbesondere im Hinblick auf Qualität und Kosten zu überwachen haben.

Frage 5

Die in jüngster Zeit geführten Diskussionen zum Thema „Fremdplatzierung“ und „Verdingkinder“, „Fall Carlos“ etc. lassen eher auf eine gegenteilige Tendenz schliessen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach